Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8217**
14. Wahlperiode 11. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee

A. Problem und Ziel

Die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee ist für die Verhütung der Meeresverschmutzung des Ostseegebiets aus allen Verschmutzungsquellen zuständig. Sie bedarf zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben der vollen Unabhängigkeit.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Er bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Helsinki/Finnland am 2. Februar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreiches Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Russischen Föderation und des Königreiches Schweden über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

(3) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 außer Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen vom 2. Februar 1998 zwischen den Regierungen des Königreiches Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Russischen Föderation und des Königreiches Schweden über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Es ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Übereinkommen zwischen den Regierungen des Königreiches Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Russischen Föderation und des Königreiches Schweden über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee

Agreement between the Governments of the Kingdom of Denmark, the Republic of Estonia, the Republic of Finland, the Federal Republic of Germany, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Republic of Poland, the Russian Federation and the Kingdom of Sweden on the Privileges and Immunities of the Baltic Marine Environment Protection Commission

(Übersetzung)

The Parties to this Agreement,

Having regard to the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1974 and the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1992;

Taking note that the Baltic Marine Environment Protection Commission has concluded an Agreement on the Office and the Privileges and Immunities of the Commission with the Government of Finland on 5 May 1980;

Confirming that the aim of this Agreement is to facilitate and ensure the efficient functions of the Baltic Marine Environment Protection Commission in Helsinki;

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purposes of this Agreement:

a) “Helsinki Convention” means the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1974 or the Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area, 1992, whichever is in force;

b) “Commission” means the Baltic Marine Environment Protection Commission in Helsinki established pursuant to the Helsinki Convention;

c) “Party to the Helsinki Convention” means a Contracting Party to the Helsinki Convention;

d) “Host Agreement” means the Agreement between the Government of Finland and the Baltic Marine Environment Protection Commission on the Office and the Privileges and Immunities of the Commission;

e) “Representatives” means representatives of the Parties to the Helsinki Convention and in each case means heads of delegations and members of the delegations;

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

eingedenk des Übereinkommens von 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets;

in Anbetracht dessen, dass die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee am 5. Mai 1980 mit der Regierung von Finnland ein Abkommen über das Büro sowie über die Vorrechte und Immunitäten der Kommission geschlossen hat;

in Bestätigung dessen, dass es das Ziel dieses Übereinkommens ist, die wirksame Tätigkeit der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee in Helsinki zu erleichtern und sicherzustellen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

a) Der Ausdruck „Helsinki-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets oder das Übereinkommen von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, je nachdem, welches in Kraft ist;

b) der Ausdruck „Kommission“ bezeichnet die nach dem Helsinki-Übereinkommen gebildete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee in Helsinki;

c) der Ausdruck „Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommen“ bezeichnet eine Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens;

d) der Ausdruck „Sitzabkommen“ bezeichnet das Abkommen zwischen der Regierung von Finnland und der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee über das Büro sowie die Vorrechte und Immunitäten der Kommission;

e) der Ausdruck „Vertreter“ bezeichnet Vertreter der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens und umfasst in jedem Fall die Leiter und die Mitglieder der Delegationen;

f) "Staff Member" means the Executive Secretary and any person employed permanently by the Commission and subject to its staff regulations and stationed in Finland;

g) "Expert on mission" means a person other than a staff member appointed to carry out a specific task for or on behalf of the Commission;

h) "Official functions" means activities carried out by the Commission in pursuance of its purpose as defined in the Helsinki Convention and includes its administrative activities;

i) "Archives" include all manuscripts, correspondence, documents, photographs, films, optical and magnetic recordings, data recordings, graphic presentations and computer programmes, belonging to or held by the Commission;

j) "Property" means anything that can be the subject of a right of ownership, including contractual rights and movable and immovable property.

Article 2

Juridical Personality of the Commission

The Commission shall have the juridical personality necessary for the realisation of its purposes, operations and activities. It shall, in particular, have the capacity to enter into contracts, to acquire and dispose of immovable and movable property, and to institute legal proceedings.

Article 3

Immunity of the Commission from Execution

All property and assets of the Commission, wherever located, shall be immune from any search, restraint, requisition, seizure, confiscation, expropriation, sequestration or execution, whether by executive, administrative or judicial action, except in respect of:

a) a civil action for damage arising from an accident caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to, or operated on behalf of the Commission, or in respect of a traffic offence involving such means of transport;

b) a counter-claim directly connected with judicial proceedings initiated by the Commission.

Article 4

Inviolability of Archives

The archives of the Commission shall be inviolable wherever located.

Article 5

Exemption from Taxes and Duties

(1) Within the scope of its official functions, the Commission and its property and income shall be exempt from all national direct and other taxes or duties not normally incorporated in the price of goods or services. However, it is understood that the Commission will not claim exemption from taxes which are in fact no more than charges for public utility services.

(2) If the Commission, within the scope of its official functions, acquires goods or uses services of substantial value, and if the price of these goods or services includes taxes or duties, the Party shall, whenever possible, take appropriate measures to

f) der Ausdruck „Bediensteter“ bezeichnet den Exekutivsekretär und jede von der Kommission auf Dauer und in Übereinstimmung mit ihrem Personalstatut beschäftigte Person, die in Finnland eingesetzt ist;

g) der Ausdruck „Sachverständiger im Auftrag“ bezeichnet eine andere Person als einen Bediensteten, die damit beauftragt ist, für die Kommission oder in ihrem Namen eine besondere Aufgabe wahrzunehmen;

h) der Ausdruck „amtliche Aufgaben“ bezeichnet die von der Kommission zur Erfüllung ihres im Helsinki-Übereinkommen festgelegten Zwecks ausgeübte Tätigkeit einschließlich ihrer Verwaltungstätigkeit;

i) der Ausdruck „Archive“ umfasst alle 50 Manuskripte, die Korrespondenz, Schriftstücke, Fotografien, Filme, optische und magnetische Aufzeichnungen, Datenaufzeichnungen, grafische Darstellungen und Computerprogramme, die sich im Eigentum oder Besitz der Kommission befinden;

j) der Ausdruck „Vermögenswert“ bezeichnet alles, was Eigentum sein kann, einschließlich vertraglicher Rechte sowie beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Artikel 2

Rechtspersönlichkeit der Kommission

Die Kommission hat die zur Wahrnehmung ihrer Zwecke, Geschäftsvorgänge und Tätigkeiten erforderliche Rechtspersönlichkeit. Sie kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen.

Artikel 3

Immunität der Kommission von der Vollstreckung

Alle Vermögenswerte und Guthaben der Kommission genießen, gleichviel wo sie sich befinden, Immunität von jeder Durchsuchung, Beschränkung, Beschlagnahme, Pfändung, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung oder Vollstreckung durch Maßnahmen der Exekutive, der Verwaltung oder der Gerichte, außer in Bezug auf

a) eine Zivilklage auf Ersatz eines Unfallschadens, der durch ein der Kommission gehörendes oder in ihrem Auftrag geführtes Kraftfahrzeug oder anderes Verkehrsmittel verursacht wurde, oder eines Schadens aufgrund eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an dem das Verkehrsmittel beteiligt war;

b) eine Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der Kommission angestrengten Gerichtsverfahren steht.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Kommission sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.

Artikel 5

Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben sind die Kommission, ihre Vermögenswerte und ihre Einkünfte von allen innerstaatlichen direkten Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die üblicherweise nicht im Preis für Waren und Dienstleistungen enthalten sind. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Kommission keine Befreiung von Steuern verlangt, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

(2) Erwirbt die Kommission im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben Waren von beträchtlichem Wert oder nimmt sie Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch und enthält der Preis dieser Waren oder Dienstleistungen Steuern

remit or reimburse the amount of such taxes or duties.

oder sonstige Abgaben, so trifft die Vertragspartei, wann immer dies möglich ist, geeignete Maßnahmen, um den Betrag dieser Steuern oder sonstigen Abgaben zu erlassen oder zu erstatten.

(3) No exemption shall be accorded in respect of goods acquired by, or services provided to the Commission for the personal benefit of staff members, unless laws or other regulations of the Party concerned allow it.

(3) Keine Befreiung wird für Waren oder Dienstleistungen gewährt, welche die Kommission zum persönlichen Nutzen der Bediensteten erwirbt oder in Anspruch nimmt, es sei denn, Gesetze oder sonstige Vorschriften der betreffenden Vertragspartei gestatten dies.

Article 6

Funds, Currency and Securities

The Commission may receive and hold any kind of funds, currency or securities and dispose of them freely for any of its official functions. It may hold accounts in any State to the extent required to meet its obligations.

Artikel 6

Geldmittel, Devisen und Wertpapiere

Die Kommission kann für jede ihrer amtlichen Aufgaben jede Art von Geldmitteln, Devisen und Wertpapieren in Empfang nehmen, besitzen und frei darüber verfügen. Sie kann in jedem Staat in dem für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Umfang Konten führen.

Article 7

Immunity of Staff Members

(1) The staff members shall, when travelling on official duty, be accorded:

a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of personal luggage;

b) immunity from legal process in respect of words spoken or written or acts done in the performance of official functions for the Commission;

c) inviolability of all papers and documents relating to the work for which he or she is engaged by the Commission;

d) facilities in respect of currency or exchange regulations as necessary for the effective exercise of his or her functions.

No immunity from legal process shall apply in case of a motor traffic offence committed by a staff member, or in the case of damage caused by a motor vehicle belonging to or driven by such person.

(2) The Commission may issue an Identity Card to persons travelling on official duty for the Commission. The document, which will not substitute ordinary travel documents, will be issued in accordance with the form set out in Annex A and will entitle the bearer to the treatment specified therein.

Artikel 7

Immunität der Bediensteten

(1) Bedienstete, die in amtlichem Auftrag reisen, genießen

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks;

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben für die Kommission vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);

c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke im Zusammenhang mit ihrer Arbeit für die Kommission;

d) die für wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenvorschriften.

Die Immunität von der Gerichtsbarkeit gilt nicht im Fall eines von einem Bediensteten begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurden.

(2) Die Kommission kann Personen, die in ihrem Auftrag dienstlich reisen, einen Ausweis ausstellen. Dieser Ausweis, der die üblichen Reiseausweise nicht ersetzt, wird nach dem Muster in Anhang A ausgestellt; er berechtigt den Inhaber zu der darin festgelegten Behandlung.

Article 8

Tax Exemptions of Staff Members

Salaries and emoluments paid by the Commission to staff members shall be exempt from income tax from the date upon which such staff members have begun to be liable for a tax imposed on their salaries by the Commission for the latter's benefit. Parties may take these salaries and emoluments into account for the purpose of assessing the amount of taxes to be applied to income from other sources. Parties are not required to grant exemption from income tax in respect of pensions and annuities paid to former staff members.

Artikel 8

Steuerbefreiung der Bediensteten

Die von der Kommission an ihre Bediensteten gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge sind von der Einkommensteuer befreit von dem Zeitpunkt an, in dem die Bediensteten einer von der Kommission für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden. Die Vertragsparteien können diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Ruhestandsbezüge ehemaliger Bediensteter von der Einkommensteuer zu befreien.

Article 9

Representatives of the Parties to the Helsinki Convention

(1) Representatives of the Parties to the Helsinki Convention shall enjoy, while exercising their official functions and in the course of their journeys to and from meetings, held under the auspices of the Commission, the following privileges and immunities:

a) immunity from any form of arrest or detention pending trial;

Artikel 9

Vertreter der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens

(1) Die Vertreter der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen zu oder von den Sitzungen, die unter der Schirmherrschaft der Kommission abgehalten werden, folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft;

b) immunity from legal process, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by a representative, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him or her;

c) inviolability of all their official papers;

d) the same facilities in respect of currency and exchange control as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions;

e) the same facilities in respect of customs as regards their personal luggage as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions.

(2) The provisions of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Helsinki Convention and its representatives. Further, the provisions of sub-paragraphs (a), (d) and (e) of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Helsinki Convention and its nationals or permanent residents.

Article 10

Experts on Mission for the Commission

(1) Experts on Mission for the Commission shall enjoy, while exercising their official functions and in the course of their journeys to and from meetings, held under the auspices of the Commission, the following privileges and immunities:

a) immunity from any form of arrest or detention pending trial;

b) immunity from legal process, even after the termination of their mission, in respect of acts, including words spoken or written, done by them in the exercise of their official functions; however, there shall be no immunity in the case of a traffic offence committed by an expert, or in the case of damage caused by a motor vehicle or other means of transport belonging to or driven by him or her;

c) inviolability for all their official papers;

d) the same facilities in respect of currency and exchange control as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions;

e) the same facilities in respect of customs as regards their personal luggage as is accorded to diplomatic agents of foreign states on temporary official missions.

(2) The sub-paragraphs (a), (d) and (e) of paragraph (1) shall not apply in relations between a Party to the Helsinki Convention and experts of the same nationality as the Party concerned or having permanent residence in that country.

Article 11

Waiver

(1) The privileges and immunities provided for in this Agreement are not granted for the personal benefit of individuals but for the efficient performance of the official functions of the Commission.

(2) If, in the opinion of the authorities listed below, privileges and immunities are likely to impede the course of justice, and in all cases where they may be waived without prejudice to the purposes for which they have been accorded, these authorities have the right and duty to waive such privileges and immunities:

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrages, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;

c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;

d) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen;

e) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Zölle für ihr persönliches Gepäck wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens und ihren Vertretern. Außerdem gilt Absatz 1 Buchstaben a, d und e nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens und ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 10

Sachverständige im Auftrag der Kommission

(1) Sachverständige im Auftrag der Kommission genießen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen zu oder von den Sitzungen, die unter der Schirmherrschaft der Kommission abgehalten werden, folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft;

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrages, hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines von einem Vertreter begangenen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, die durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Kraftfahrzeug oder sonstiges Verkehrsmittel verursacht wurden;

c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere;

d) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen;

e) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Zölle für ihr persönliches Gepäck wie ausländische Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen.

(2) Absatz 1 Buchstaben a, d und e gilt nicht für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des Helsinki-Übereinkommens und Sachverständigen, welche die Staatsangehörigkeit der betreffenden Vertragspartei besitzen oder ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben.

Artikel 11

Aufhebung

(1) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden nicht zum persönlichen Vorteil des Einzelnen, sondern zur wirksamen Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben der Kommission gewährt.

(2) Wenn nach Ansicht der nachstehend aufgeführten Stellen die Vorrechte und Immunitäten verhindern könnten, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wurden, aufgehoben werden können, haben diese Stellen das Recht und die Pflicht, diese Vorrechte und Immunitäten aufzuheben:

a) the Parties in respect of their representatives;
b) the Commission in respect of the Executive Secretary;
c) the Executive Secretary in respect of staff members and experts on mission;
d) the meeting of the Commission convened, if necessary in extraordinary session, in respect of the Commission.

Article 12

Facilitation of Procedures

Upon the invitation issued by the Executive Secretary on behalf of the Commission the Parties to the Agreement shall take all appropriate measures to facilitate the entry of representatives, staff members and experts on missions, free of charge and without delay, to the meetings of the Commission or its subsidiary bodies called to be held in their countries.

Article 13

Settlement of Disputes

Disputes arising between the Parties related to the application and interpretation of this Agreement shall be solved through diplomatic channels.

Article 14

Relationship to the Host Agreement

In the event of a possible conflict between a provision of this Agreement and a provision of the Host Agreement, the provision of the Host Agreement shall prevail.

Article 15

Signature, Ratification, Acceptance, Approval and Accession

(1) This Agreement shall be open for signature by all States Parties to the Helsinki Convention. The Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval.

(2) After the Agreement has entered into force in accordance with Article 16, paragraph 1, any State Party to the Helsinki Convention may accede to it.

(3) Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Government of Finland.

Article 16

Entry into Force and Duration of the Agreement

(1) This Agreement shall enter into force 30 days after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

(2) For a State Party ratifying, accepting or approving it subsequently, or acceding to it, this Agreement shall enter into force 30 days after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

(3) This Agreement shall cease to be in force if the Helsinki Convention ceases to be in force.

Article 17

Withdrawal

At any time after two years from the date on which this Agreement has entered into force for a Party, that Party may withdraw from the Agreement by giving written notice to the Depositary. The withdrawal shall take effect upon the expiry of one year from the date of receipt of the notice by the Depositary or on such later date as may be specified in the notice of withdrawal.

a) die Vertragsparteien in Bezug auf ihre Vertreter;
b) die Kommission in Bezug auf den Exekutivsekretär;
c) der Exekutivsekretär in Bezug auf Bedienstete und Sachverständige im Auftrag;
d) die Kommission, die nötigenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird, in Bezug auf die Kommission.

Artikel 12

Erleichterung der Verfahren

Auf Einladung des Exekutivsekretärs im Namen der Kommission ergreifen die Vertragsparteien des Übereinkommens alle geeigneten Maßnahmen, um kostenlos und unverzüglich die Einreise von Vertretern, Bediensteten und Sachverständigen im Auftrag zu den Sitzungen der Kommission oder ihrer nachgeordneten Organe, die in ihren jeweiligen Staaten stattfinden sollen, zu erleichtern.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 14

Verhältnis zum Sitzabkommen

Im Fall eines Konflikts zwischen einer Bestimmung dieses Übereinkommens und einer Bestimmung des Sitzabkommens hat die Bestimmung des Sitzabkommens Vorrang.

Artikel 15

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Vertragsstaaten des Helsinki-Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(2) Nach Inkrafttreten des Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 kann ihm jeder Vertragsstaat des Helsinki-Übereinkommens beitreten.

(3) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von Finnland hinterlegt.

Artikel 16

Inkrafttreten und Genehmigung des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen tritt 30 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Vertragsstaat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt dieses Übereinkommen 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(3) Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn das Helsinki-Übereinkommen außer Kraft tritt.

Artikel 17

Rücktritt

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für eine Vertragspartei kann die Vertragspartei jederzeit durch eine schriftliche Rücktrittsanzeige an den Verwahrer von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Rücktrittsanzeige beim Verwahrer oder zu einem in der Rücktrittsanzeige genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Article 18

Depositary

The Government of Finland, acting as the Depositary, shall:

a) notify all Parties and the Executive Secretary of the Commission of:

   i. the signatures;

   ii. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

   iii. any date of entry into force of this Agreement;

   iv. any notification of withdrawal and the date on which such withdrawal takes effect;

   v. any other act or notification relating to this Agreement;

b) transmit certified copies of this Agreement to the Parties to the Helsinki Convention and to the Executive Secretary of the Commission.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Agreement.

Done at Helsinki, this 2nd day of February 1998 in a single authentic copy in the English language which shall be deposited with the Government of Finland.

Artikel 18

Verwahrer

Die Regierung von Finnland in ihrer Eigenschaft als Verwahrer

a) notifiziert allen Vertragsparteien und dem Exekutivsekretär der Kommission

   i. die Unterzeichnungen;

   ii. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

   iii. jedes Inkrafttreten dieses Übereinkommens;

   iv. jede Notifikation eines Rücktritts und den Tag, an dem dieser Rücktritt wirksam wird;

   v. jede sonstige Maßnahme oder Notifikation im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen;

b) übermittelt den Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens und dem Exekutivsekretär der Kommission beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Helsinki am 2. Februar 1998 in einer Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Finnland hinterlegt wird.

Annex A

Surname: ....

First Name: ....

Date of Birth: ....

National of: ....

Holder of passport no. ...., issued on .... by ....

It is hereby certified, in accordance with Article 7 of the Agreement on the Privileges and Immunities of the Baltic Marine Environment Protection Commission of 2 February 1998 that the person identified in the present document is conducting official business for the Baltic Marine Environment Protection Commission during the period from .... to .... in the following States which are Contracting Parties to the Convention of the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area of 9 April 1992:

The Baltic Marine Environment Protection Commission hereby requests all whom it may concern that the person identified herein

– be allowed to pass without delay or hindrance,

– in case of need be accorded all necessary lawful assistance and protection.

This document does not replace travel documents required for entry or exit.

Issued in .... on .... by ....

Signature: ....

Title: ....

Anlage A

Name: ....

Vorname: ....

Geburtsdatum: ....

Staatsangehörigkeit: ....

Pass-Nummer ...., ausgestellt am .... von ....

Hiermit wird im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee bescheinigt, dass die in diesem Dokument genannte Person während des Zeitraums vom .... bis .... in den folgenden Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. April 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets sind, dienstliche Aufgaben für die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets wahrnimmt.

Die Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets ersucht alle betroffenen Stellen und Personen, der in diesem Dokument genannten Person

– die unverzügliche und ungehinderte Durchreise zu gestatten und

– ihr im Bedarfsfall jeden erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Dieses Dokument ersetzt nicht die für die Ein- oder Ausreise erforderlichen Papiere.

Ausgestellt in .... am .... von ....

Unterschrift: ....

Amtsbezeichnung: ....

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I. Allgemeines

Die Helsinki-Kommission agiert völkerrechtlich auf der Grundlage des Helsinki-Übereinkommens von 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, welches am 17. Januar 2000 in Kraft getreten ist und damit gleichzeitig das bis dahin maßgebliche Helsinki-Übereinkommen von 1974 zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets außer Kraft treten ließ. Sie ist danach für die Verhütung der Meeresverschmutzung des Ostseegebiets aus allen Verschmutzungsquellen sowie auf allen Eintragspfaden zuständig.

Entsprechend müssen sowohl den Vertretern der Vertragsstaaten des o.g. Übereinkommens von 1992, den Bediensteten der Kommission als auch den Sachverständigen im Auftrag der Kommission diejenigen Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, derer sie bedürfen, um ihre mit der Kommission zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Übereinkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 gewährt der Kommission die für die Wahrnehmung ihrer Zwecke, Geschäftsvorgänge und Tätigkeiten erforderliche Rechtspersönlichkeit. Sie kann insbesondere sowohl Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern als auch vor Gericht stehen.

Artikel 3 gewährt der Kommission Immunität von der Vollstreckung. Diese Immunität erstreckt sich auf alle Vermögenswerte und Guthaben der Kommission und gewährt Immunität von jeder Durchsuchung, Beschränkung, Beschlagnahme, Pfändung, Einziehung, Zwangsenteignung oder Vollstreckung durch Maßnahmen der Exekutive, der Verwaltung oder der Gerichte, außer, nach Buchstabe a, in Bezug auf eine Zivilklage auf Ersatz eines Unfallschadens oder, nach Buchstabe b, einer Widerklage, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem von der Kommission angestrengten Gerichtsverfahren steht.

Artikel 4 bestimmt die Unverletzlichkeit der Archive der Kommission, gleichviel wo sie sich befinden.

Artikel 5 befreit nach Absatz 1 die Kommission, ihre Vermögenswerte und ihre Einkünfte von allen innerstaatlichen direkten Steuern und sonstigen Abgaben, sofern diese nicht üblicherweise im Preis für Waren und Dienstleistungen enthalten sind. Sie erlangt keine Befreiung von Steuern, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

Sind im Preis von Waren oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert, die für die amtlichen Aufgaben der Kommission in Anspruch genommen wurden, Steuern und sonstige Abgaben enthalten, so trifft nach Absatz 2 die Vertragspartei, wann immer dies möglich ist, geeignete Maßnahmen, um der Kommission den Betrag dieser Steuern oder sonstigen Abgaben zu erlassen oder zu erstatten. Absatz 3 schließt die Gewährung der Steuer- und Abgabenbefreiung für den Fall aus, dass die Kommission Waren oder Dienstleistungen lediglich zum persönlichen Nutzen der Bediensteten erwirbt oder in Anspruch nimmt, es sei denn, dies wäre nach Gesetz und Vorschriften der betreffenden Vertragspartei gestattet.

Artikel 6 gewährt der Kommission für jede ihrer amtlichen Aufgaben freien Empfang, Besitz und Verfügbarkeit über jede Art von Geldmitteln und Konten.

Artikel 7 legt in Absatz 1 die Immunität der Bediensteten, welche in amtlichem Auftrag reisen, fest. Sie sind nach Buchstabe a immun von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks so wie nach Buchstabe b von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben für die Kommission vorgenommenen Äußerungen und Handlungen. Die Immunität gilt nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften oder im Fall von Schäden, welche durch ein einem/einer Bediensteten gehörendes oder von ihm/ihr geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurden. In Buchstabe c wird die Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke im Zusammenhang mit ihrer Arbeit für die Kommission festgestellt und in Buchstabe d werden die für eine wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenvorschriften gewährt.

Absatz 2 stellt fest, dass die Kommission befugt ist, an Personen, welche in ihrem Auftrag dienstlich reisen, einen Ausweis auszustellen, welcher alle betroffenen Stellen und Personen darum bittet, der in dem Ausweis genannten Person die unverzügliche und ungehinderte Durchreise zu gestatten, sowie ihr im Bedarfsfall jeden erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Der Ausweis ersetzt die üblichen Reiseausweise nicht.

Artikel 8 legt die Befreiung der Bediensteten von der Einkommensteuer ab dem Zeitpunkt fest, in dem die Bediensteten einer von der Kommission für eigene Rechnung erhobenen Steuer unterworfen werden. Diese Gehälter dürfen jedoch von den Vertragsparteien bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigt werden.

Ruhestandsbezüge müssen nicht von der Einkommensteuer befreit werden.

Artikel 9 Abs. 1 gewährt den Vertretern der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und während ihrer Reisen zu oder von den Sitzungen die gleichen Immunitätsrechte wie den Bediensteten in Artikel 7, jedoch in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen sowie Zölle auf ihr persönliches Gepäck weitergehende Erleichterungen entsprechend der Praxis bei ausländischen Diplomaten bei zeitlich begrenzten amtlichen Aufträgen.

In Absatz 2 werden die in Absatz 1 aufgeführten Rechte für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und ihren Vertretern ausgeschlossen. Die Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft, die Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen sowie auf Zölle für persönliches Gepäck werden

für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ebenfalls ausgeschlossen.

Artikel 10 Abs. 1 stellt Sachverständige im Auftrag der Kommission in ihren Erleichterungen und Immunitätsrechten den Vertretern der Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens in Artikel 9 gleich.

In Absatz 2 werden die Immunität von jeder Art der Festnahme oder Untersuchungshaft, die Erleichterungen in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen sowie auf Zölle für persönliches Gepäck für die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und Sachverständigen, welche die Staatsangehörigkeit der betreffenden Vertragspartei besitzen oder ihren ständigen Aufenthalt in dem Staat haben, ausgeschlossen.

Artikel 11 Abs. 1 stellt klar, dass die vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zur wirksamen Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben der Kommission gewährt werden.

In Absatz 2 werden die aufgeführten Stellen ermächtigt sowie verpflichtet, Vorrechte und Immunitäten aufzuheben, wenn diese verhindern, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wurden, aufgehoben werden können. Die aufgeführten Stellen sind die Vertragsparteien in Bezug auf ihre Vertreter, die Kommission in Bezug auf den Exekutivsekretär, der Exekutivsekretär in Bezug auf Bedienstete und Sachverständige im Auftrag sowie die Kommission in einer außerordentlichen Sitzung in Bezug auf die Kommission.

Artikel 12 beinhaltet die Erleichterung von Verfahren und legt fest, dass die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um kostenlos und unverzüglich die Einreise von Vertretern, Bediensteten und Sachverständigen im Auftrag zu den Sitzungen der Kommission oder ihrer nachgeordneten Organe zu erleichtern.

Artikel 13 besagt, dass Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

Artikel 14 stellt klar, dass die Bestimmungen des Sitzabkommens im Fall eines Konflikts zwischen einer Bestimmung dieses Übereinkommens und einer Bestimmung des Sitzabkommens Vorrang besitzen.

Artikel 15 Abs. 1 stellt fest, dass das Übereinkommen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedarf und für alle Vertragsstaaten des Helsinki-Übereinkommens zur Unterzeichnung aufliegt.

Absatz 2 ermöglicht den Beitritt jedes Vertragsstaates des Helsinki-Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 16 Abs. 1 dieses Übereinkommens.

Absatz 3 bestimmt die Regierung von Finnland als Hinterlegungsort für die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden.

Artikel 16 Abs. 1 legt fest, dass dieses Übereinkommen 30 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft tritt.

Absatz 2 bestimmt das Inkrafttreten des Übereinkommens für jeden Vertragsstaat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, vom 30. Tage nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde an.

Absatz 3 koppelt die Gültigkeit dieses Übereinkommens an diejenige des zugrunde liegenden Helsinki-Übereinkommens.

Artikel 17 gewährt jeder Vertragspartei das Recht, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine schriftliche Rücktrittsanzeige an den Verwahrer von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Der Rücktritt wird nach einem in der Rücktrittsanzeige genannten Zeitpunkt wirksam, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Rücktrittsanzeige beim Verwahrer.

Artikel 18 bestimmt die Pflichten der Regierung von Finnland in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des vorliegenden Übereinkommens. Insbesondere notifiziert sie gemäß Buchstabe a allen Vertragsparteien und dem Exekutivsekretär der Kommission die Unterzeichnungen, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, jedes Inkrafttreten dieses Übereinkommens, jede Notifikation eines Rücktritts sowie jede sonstige Maßnahme oder Notifikation im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Buchstabe b legt fest, dass die Regierung von Finnland den Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens sowie dem Exekutivsekretär der Kommission beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens übermittelt.

Das Übereinkommen ist am 29. Januar 1999 nach seinem Artikel 16 Abs. 1 in Kraft getreten, nachdem die Republik Estland als dritter und bislang letzter Vertragsstaat (Stand: Oktober 2001) es ratifiziert hatte.

Das Übereinkommen wurde in einer Urschrift in englischer Sprache unterzeichnet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333